



Begründung
zum Bebauungsplan Nr. 205 „Pöppelkamp“
– VII. Änderung

Gliederung:

- 1. Bebauungsplan Nr. 205 „Pöppelkamp“, Ziele und Verfahren der VII. Änderung**
- 2. Festsetzungen der VII. Änderung**
- 3. Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz**
- 4. Umweltprüfung und umweltrelevante Auswirkungen**
- 5. Sonstige Belange**
 - 5.1 Denkmalschutz und Denkmalpflege
 - 5.2 Altlasten und Kampfmittel
 - 5.3 Erschließung und Verkehr
 - 5.4 Ver- und Entsorgung
 - 5.5 Immissionsschutz
 - 5.6 Klimaschutz und Klimaanpassung
 - 5.7 Weitere Belange
- 6. Flächenbilanz**
- 7. Verfahrensablauf und Planentscheidung**

Dezember 2012

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

1. **Bebauungsplan Nr. 205 „Pöppelkamp“, Ziele und Verfahren der VII. Änderung**

Der **Bebauungsplan Nr. 205 „Pöppelkamp“** ist seit dem 27.03.1969 rechtskräftig, zunächst noch unter der Bezeichnung Nr. 2 „Pöppelkamp“. Zentraler Planungsinhalt des Ursprungsplans war die großflächige Steuerung und Entwicklung des Siedlungsbereichs südlich der Möhlerstraße und westlich des Feldmannswegs. Im Westen und Süden begrenzt i.W. die Thomas-Mann-Straße den Geltungsbereich. Bestehende Wohnnutzungen wurden überplant und durch zusätzliche Baugebiete und Erschließungswege ergänzt. Der Ursprungsplan setzte südlich der Wagenfeldstraße bzw. der Straße Pöppelkamp umfangreiche Reine und Allgemeine Wohngebiete gemäß §§ 3, 4 BauNVO fest. Im Norden wurden zunächst auch Misch- und Gewerbegebiete gemäß §§ 6, 8 BauNVO entsprechend der ursprünglichen Flächennutzung ausgewiesen.

Der Altplan wurde im Laufe der Jahre in mehreren Änderungsverfahren überarbeitet. Für das Plangebiet gilt derzeit die rechtskräftige V. Änderung. Auf die entsprechenden Planunterlagen des Bebauungsplans Nr. 205 und seiner bisherigen rechtskräftigen Änderungsverfahren wird ausdrücklich Bezug genommen.

Der **Geltungsbereich** des vorliegenden VII. Änderungsverfahrens betrifft i.W. einen bisher als Spielplatz genutzten Bereich, den die Gemeinde aufgegeben hat, um die Fläche im Sinne einer Nachverdichtung im Siedlungsgefüge auf die umliegenden Wohngrundstücke zu verteilen. Der Gemeinde liegt ein konkreter Antrag der Anlieger zum Kauf dieser Fläche vor. Das Plangebiet liegt mit einer Größe von insgesamt ca. 500 m² südlich der Möhlerstraße in Verlängerung der Erich-Kästner-Straße. Der ehemalige Spielplatz selbst hat eine Größe von ca. 160 m². Die Spielgeräte sind inzwischen abgeräumt, die Fläche wird derzeit als Rasenfläche genutzt.

Der nördliche Teil des Plangebiets stellt als Stichweg der Möhlerstraße die verkehrliche Erschließung der angrenzenden Grundstücke sicher. Daran grenzt südlich die Rasenfläche an. Zudem verläuft bisher durch die Grünfläche ein Fuß- und Radweg, der die Erich-Kästner-Straße mit der Möhlerstraße verbindet. Im Westen, Süden und Osten befinden sich entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 205 freistehende Wohngebäude und Doppelhäuser.

Der **Bau- und Umweltausschuss** der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat im März 2010 den Beschluss gefasst, einige Kinderspielplätze im Ortsteil Herzebrock aufzugeben und in Wohnbauland umzuwidmen. Nach Untersuchungen des Fachbereichs Planen, Bauen und Umwelt besteht auch für den Spielplatz an der Erich-Kästner-Straße kein Bedarf mehr für die ursprünglich vorgesehene Nutzung. Die geringe Flächengröße und der schlechte Zustand der ehemals vorhandenen Spielgeräte haben zu dieser Entscheidung beigetragen.

Alternativ wurde in der Pöppelkamp-Siedlung ein neuer, größerer Spielplatz in zentraler Lage eingerichtet, der in fußläufiger Erreichbarkeit der Wohnquartiere liegt. Mit dem Abriss des westlich gelegenen Firmengeländes eines Möbelherstellers entstand zudem ein neuer Verbindungsweg zur Möhlerstraße, der den bisher durch das Plangebiet führenden Fuß- Radweg ersetzt.

Der Ursprungsplan bzw. die rechtskräftige V. Änderung setzt das Plangebiet insgesamt als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz im Süden

und mit der Zweckbestimmung Parkanlage im nördlichen Teil fest. Vor dem Hintergrund des **Planungsziels**, die öffentliche Rasen- und Wegefläche den umliegenden Grundstücken zuzuteilen und den nördlichen Teil an die tatsächliche Nutzung anzupassen, ist eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich. Somit soll im Zuge der vorliegenden VII. Planänderung der südliche Bereich als nicht überbaubare Grundstücksfläche des Allgemeinen Wohngebiets festgesetzt werden, um den Anliegern nach dem Kauf die Möglichkeit für Gartennutzungen oder zur Errichtung eines Carports zu geben. Der Erschließungsweg im Norden wird entsprechend der aktuellen Nutzung als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Diese Entwicklung im Innenbereich ist aus städtebaulicher Sicht grundsätzlich sinnvoll, um die Reserven im erschlossenen Innenbereich im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden zu mobilisieren.

Die vorliegende Planung dient der **Innenentwicklung und Nachverdichtung** im Siedlungsbereich. Die Voraussetzungen des § 13a BauGB sind nach summarischer Prüfung erfüllt. Die gemäß § 19(2) BauNVO versiegelbare Fläche liegt unter der maßgeblichen Grenze von 2,0 ha. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele/Schutzzwecke von FFH- oder europäischen Vogelschutzgebieten liegen nicht vor. Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 205 „Pöppelkamp“ – VII. Änderung wird somit im sog. beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Die Öffentlichkeit und die Behörden sowie betroffenen Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage beteiligt.

Der wirksame **Flächennutzungsplan** (FNP) der Gemeinde Herzebrock-Clarholz stellt den Änderungsbereich insgesamt als Wohnbaufläche dar, so dass die Bebauungsplanänderung aus der geltenden Darstellung des FNPs entwickelt ist.

2. Festsetzungen der VII. Änderung

Die Festsetzungen nach § 9(1) BauGB orientieren sich an den bestehenden Festsetzungen in der Umgebung, um den Änderungsbereich angepasst an das bestehende Umfeld und den dort geltenden Festsetzungen zu entwickeln.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 205 „Pöppelkamp“ - VII. Änderung überlagern im Änderungsgebiet mit Inkrafttreten die bisherigen Festsetzungen des Ursprungsplans und seiner rechtskräftigen Änderungen. Sollte sich die VII. Bebauungsplanänderung als unwirksam erweisen bzw. für nichtig erklärt werden, so leben die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 205 „Pöppelkamp“ und seiner rechtskräftigen Änderungen auf und gelten erneut. Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 205 in der jeweils gültigen Änderungsfassung für die angrenzenden Bereiche bleiben ansonsten unberührt.

Aufgrund der Grundstücksgröße und des Zuschnitts des südlichen Teilstücks eignet es sich nicht für eine eigenständige Neubebauung. Es soll vor diesem Hintergrund zukünftig als Gartenbereich oder für Nebenanlagen der angrenzenden Wohnbebauung genutzt werden. Somit werden die folgenden Festsetzungen getroffen:

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9(1) BauGB i.V.m. der BauNVO

- Die **Art der baulichen Nutzung** wird in Anlehnung an die bestehende Festsetzung in der Umgebung als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

- Die **Grundflächenzahl GRZ** orientiert sich ebenfalls an den bestehenden Regelungen im Umfeld und wird bei der angestrebten Verdichtung als Obergrenze nach § 17 BauNVO zugelassen, um ausreichende Flexibilität zu wahren.

Städtebaulich begründete **Mindestabstände für Garagen und Carports** zur Verkehrsfläche sichern eine Rücknahme der Anlagen gegenüber dem öffentlichen Raum und erlauben zudem weiteren Freiraum auf dem Privatgrundstück z.B. für Besucher-Kfz. Carports können in der vorliegenden städtebaulichen Situation im Siedlungszusammenhang aufgrund der meist offenen Gestaltung näher an die Verkehrsfläche heranrückert werden. Sichtwinkel sind aus Verkehrssicherungsgründen trotzdem freizuhalten.

Eine Ausweisung von überbaubaren Flächen findet nicht statt. Vor diesem Hintergrund werden für den Änderungsbereich keine weiteren Festsetzungen zu **Nutzungsmaßen** baulicher Anlagen getroffen.

Einfriedungen können im Straßenraum und im nachbarschaftlichen Umfeld große Wirkung entfalten. Sind sie gestalterisch unbefriedigend, unmaßstäblich oder zu nah an den Verkehrsflächen angeordnet, hat dieses negative Auswirkungen auf Gesamtbild und Freiraumqualität im Straßenzug.

Die rechtskräftige V. Planänderung enthält bisher keine gestalterischen Vorgaben zu Einfriedungen. Im Sinne des Gebots der planerischen Zurückhaltung und aufgrund der geringen Plangebietsgröße wird im Rahmen der vorliegenden VII. Änderung weiterhin keine Regelung zur konkreten Gestaltung bzw. Ausstattung von Einfriedungen in den Plan aufgenommen. Lediglich der Abstand der Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche wird auf 1,0 m beschränkt; dieser ist aus gestalterischen Gründen vollständig zu begrünen. Weitergehende Vorgaben zu baulichen Einfriedungen sind in der Landesbauordnung verankert.

3. Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Im Zuge des Planverfahrens ist zu betrachten, ob durch die Planung Vorhaben ermöglicht werden, die dazu führen, dass Exemplare von europäisch geschützten Arten verletzt oder getötet werden können oder die Population erheblich gestört wird (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44(1) BNatschG). Bei der Prüfung ist die **Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung** des Landes NRW¹ zugrunde zu legen.

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der **Belange des Artenschutzes** in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (Messtischblätter). Für jedes „Messtischblatt“ (MTB/TK 25) kann über den Internetauftritt des LANUV das Artenvorkommen insgesamt für den jeweiligen Blattschnitt abgefragt werden. Nach dieser Liste können nach Abfrage für das Messtischblatt 4115 (Rheda-Wiedenbrück) in den Lebensraumtypen *Gärten/Parkanla-*

¹ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.

gen/Siedlungsbrachen potenziell 10 Fledermausarten (alle streng geschützt), der Laubfrosch und der Kammmolch (beide streng geschützt) sowie 17 Vogelarten (9 Arten streng geschützt) vorkommen. Hier handelt es sich um die folgenden Arten:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand
Säugetiere			Vögel		
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	G	Falco tinnunculus	Turmfalke	G
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	U	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	G-
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	U	Oriolus oriolus	Pirol	U-
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	G	Perdix perdix	Rebhuhn	U
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U-
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	U	Streptopelia turtur	Turmeltaube	U-
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	G	Strix aluco	Waldkauz	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Tyto alba	Schleiereule	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G			
			Amphibien		
Vögel			Hyla arborea	Laubfrosch	U+
Accipiter gentilis	Habicht	G	Triturus cristatus	Kammmolch	G
Accipiter nisus	Sperber	G			
Alcedo atthis	Eisvogel	G			
Ardea cinerea	Graureiher	G			
Asio otus	Waldohreule	G			
Athene noctua	Steinkauz	G			
Delichon urbica	Mehlschwalbe	G-			
Dryobates minor	Kleinspecht	G			

Erhaltungszustand in NRW (ATL): G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht

Von den aufgeführten Arten befinden sich unter den Fledermäusen die Große Bartfledermaus, das Große Mausohr und der Kleine Abendsegler in **ungünstigem Erhaltungszustand**. Unter den Vögeln ist für den den Pirol, das Rebhuhn, den Gartenrotschwanz und die Turmeltaube ein ungünstiger Erhaltungszustand festgehalten. Zudem ist der Laubfrosch den Amphibienarten mit ungünstigem Erhaltungszustand zugeordnet worden.

Das vom LANUV entwickelte System stellt jedoch übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar, deren Potenzial in diesem Planungsfall über das Vorkommen im Plangebiet reicht. Bisher liegen keine Hinweise auf geschützte Arten im überplanten Bereich vor. Aufgrund der vorhandenen Bebauung im Umfeld und der Störeinflüsse in der Umgebung durch Wohn- und Gartennutzungen, die angrenzende Straße und die bisherige Spielplatznutzung ist davon auszugehen, dass ggf. planungsrelevante Arten nicht regelmäßig im Plangebiet vorkommen. Wertvolle Gehölzstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Durch die Planung könnte es ggf. durch die Neuerrichtung von Nebenanlagen und der damit verbundenen Versiegelung zu einer Beeinträchtigung von Belangen des Artenschutzes kommen (sog. **Wirkfaktoren** nach der Handlungsempfehlung). Die insgesamt vor Ort vorkommenden Lebensräume werden sich aufgrund der vorliegenden Planung nicht wesentlich verändern. Die vorhandenen Wohnbaustrukturen mit Hausgärten werden lediglich weiterentwickelt. Das Plangebiet wird auch aufgrund der vorliegenden Bauleitplanung ein Lebensraumpotenzial analog zu den umgebenden Flächen behalten.

Die Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren im Sinne der o.g. Handlungsempfehlung ergibt, dass die vorliegende Bebauungsplanänderung keine artenschutzrechtlichen Konflikte verursacht und dass die **Verbotstatbestände** gemäß § 44(1) BNatSchG nach heutigem Stand **nicht ausgelöst** werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung mit Art-für-Art-Prüfung wird daher insgesamt nicht für erforderlich gehalten. Faunistische und floristische Kartierungen liegen nicht vor. Die Fachbehörden haben im Zuge des Planverfahrens keine ergänzenden Erkenntnisse oder Hinweise vorgetragen.

Zu beachten sind die Artenschutzbelange neben der planerischen Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren aber auch im Rahmen der Umsetzung, insbesondere auf das im Einzelfall bei Baumaßnahmen etc. zu beachtende Tötungsverbot für geschützte Arten wird hingewiesen. Hierzu kann im vorliegenden Bebauungsplanverfahren keine abschließende Aussage getroffen werden, auf der Ebene der Bauleitplanung können nicht alle möglichen nachteiligen Auswirkungen jeder zulässigen Nutzung ermittelt werden, so dass eine **Enthftungsmöglichkeit** für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz gemäß § 19(1) Satz 2 BNatSchG nicht gegeben ist.

Bei einer Entfernung vorhandener Gehölze sind die Vorgaben des § 64(1) Nr. 2 Landschaftsgesetz NRW zu beachten. Demnach ist es zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsch sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können. Unter Einhaltung dieser Maßgaben sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen.

Nach § 1a BauGB sind die **Belange von Naturschutz und Landschaftspflege** in die Abwägung einzustellen. Zu prüfen ist bei Planänderungen zunächst, ob die Maßnahme erforderlich und vertretbar im Rahmen der städtebaulichen Planungsziele ist.

Die Planänderung beinhaltet die Erweiterung des Wohngebiets auf einen bisher als Spielplatz bzw. Grün- und Wegefläche genutzten Bereich sowie die Festsetzung einer Verkehrsfläche entsprechend der tatsächlichen Nutzung; auf Kapitel 2 wird ergänzend verwiesen. Es werden keine neuen Baumöglichkeiten geschaffen, die Verkehrsfläche besteht bereits in der Örtlichkeit. Eine Grünverbindung gibt es seit vielen Jahren nicht mehr, eine hohe ökologische Wertigkeit besteht somit nicht. Angesichts der in Kapitel 1 genannten Rahmenbedingungen ist die Nutzung der südlichen Fläche als Gartenfläche oder zur Errichtung von Nebenanlagen städtebaulich sinnvoll. Es erfolgt eine Umnutzung und Mobilisierung innerörtlicher Flächen.

Mit dem BauGB und dem hier anzuwendenden Verfahren gemäß § 13a BauGB werden eine Nachverdichtung im Innenbereich sowie sonstige Innenentwicklungsmaßnahmen ausdrücklich aufgrund der o.g. Vorteile gefördert. Sie werden von der Eingriffsregelung grundsätzlich freigestellt, ein Ausgleichsbedarf besteht somit nicht.

4. Umweltprüfung und umweltrelevante Auswirkungen

Nach dem BauGB 2004 ist zur Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie die Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne eingeführt worden. Da die vorliegende Planung nicht zur Vorbereitung von Vorhaben dient, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1(6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter vorliegen, wird die Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a(2) Nr. 1 i.V.m. § 13(3) BauGB kann in diesem Falle von einer Durchführung der Umweltprüfung abgesehen werden.

Wie dargelegt, ergeben sich nach heutigem Kenntnisstand durch das Vorhaben nur geringe Beeinträchtigungen der Umwelt, u.a. durch Versiegelung. Die Auswirkungen sind voraussichtlich auf das Plangebiet und das enge Umfeld begrenzt und insgesamt überschaubar. Nach bisher vorliegenden Erkenntnissen ergeben sich keine Hinweise auf besondere, nur an diesem Standort zu erwartende und daher durch Wahl eines alternativen Standorts vermeidbare Beeinträchtigungen.

5. Sonstige Belange

5.1 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Natur-, Boden- und Baudenkmale sind im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung oder im nahen Umfeld nicht bekannt. Auch befinden sich hier keine besonders prägenden Objekte oder Situationen, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturguts der Gemeinde enthalten oder die kulturhistorisch von besonderem Wert sind.

Denkmalpflegerische Belange werden soweit erkennbar nicht berührt. Auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen wird verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden (§§ 15, 16 DSchG).

5.2 Altlasten und Kampfmittel

Im Geltungsbereich der VII. Änderung des Bebauungsplans Nr. 205 „Pöppelkamp“ sind keine **Altlasten** oder **altlastenverdächtige Flächen** bekannt.

Nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 besteht allgemein die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde (hier: Untere Bodenschutzbehörde, Tel.: 05241/85-2740) mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen o.ä. Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden. Ein allgemeiner Hinweis auf die Vorgehensweise bei eventuellen Anhaltspunkten für Altlasten ist in der Plankarte eingetragen.

Kampfmittel sind im Plangebiet und im näheren Umfeld ebenfalls nicht bekannt. Weist bei der Durchführung von Bauarbeiten der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, der Staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst ist zu benachrichtigen.

5.3 Erschließung und Verkehr

Im Zuge der vorliegenden VII. Planänderung wird kein neues Baurecht geschaffen; Inhalt der Planung ist lediglich die Umwidmung festgesetzter Grünflächen im Zuge der Aufgabe eines Spielplatzes sowie die Anpassung der Festsetzungen an die tatsächliche Flächennutzung.

Die bisher im Ursprungsplan im Norden festgesetzte Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage stellt in der Örtlichkeit seit vielen Jahren die verkehrliche Erschließung der angrenzenden Grundstücke sicher. Eine Grünverbindung besteht nicht. Im Rahmen der vorliegenden Planänderung wird dieser nördliche Streifen entsprechend der heutigen Nutzung als **öffentliche Verkehrsfläche** festgesetzt. Diese Vorgehensweise wird aufgrund der vorhandenen Situation und im Sinne der Nachverdichtung für angemessen erachtet.

Mit der Umwandlung der südlichen Grünfläche (i.W. Spielplatz) als nicht überbaubare Fläche des Allgemeinen Wohngebiets ist keine Mehrbelastung der verkehrlichen Erschließung zu erwarten. Es werden keine neuen Baumöglichkeiten geschaffen.

Die bisher bestehende **Fuß- und Radwegeverbindung** von der Erich-Kästner-Straße zur Möhlerstraße über den Spielplatz wird aufgehoben. Alternativ entsteht mit dem Abriss des westlich gelegenen Firmengeländes ein neuer Weg zur Möhlerstraße, so dass hier die Durchlässigkeit für Fußgänger und Radfahrer weiterhin sichergestellt ist.

5.4 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist bereits an die vorhandenen Anlagen angeschlossen, die Ver- und Entsorgung des Änderungsbereichs ist hierüber sichergestellt. Die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH hat im Planverfahren mitgeteilt, dass sich innerhalb des Plangebiets ein Straßenbeleuchtungskabel der RWE Deutschland AG befindet. Sie weist darauf hin, dass keine Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, vorgenommen werden dürfen. Vor diesem Hintergrund hat sich daraufhin die Gemeinde Herzebrock-Clarholz mit dem Versorgungsträger bezüglich des Umgangs mit der mittig über den ehemaligen Spielplatz verlaufenden Leitung im Zuge der Planrealisierung abgestimmt. Im Ergebnis wird das Straßenbeleuchtungskabel still gelegt, so dass keine Einschränkung für künftige bauliche Vorhaben in diesem Bereich zu erwarten ist. Die u.a. bisher darüber angeschlossene Straßenlaterne im Norden des Plangebiets wird künftig an vorhandene Leitungen in der Möhlerstraße angebunden.

Probleme durch die vorliegende Planänderung sind nach heutigem Kenntnisstand somit nicht erkennbar.

5.5 Immissionsschutz

Der Ursprungsplan enthält für die Spielplatzfläche im Süden eine **Festsetzung zur Realisierungsbeschränkung** aufgrund des Emissionsverhaltens der in der Vergangenheit im Westen gelegenen Gewerbebetriebe. Die Gewerbebetriebe sind inzwischen nicht mehr vorhanden, sie wurden abgerissen. Ein Flächenrecycling bzw. eine Nachverdichtung im Siedlungszusammenhang durch Wohnnutzung ist z.T. bereits erfolgt oder wird gerade umgesetzt. Eine Problematik hinsichtlich Lärm oder Geruchsbelastung wird vor diesem Hintergrund nicht mehr gesehen. Die Festsetzung wird im Zuge der vorliegenden VII. Änderung nicht übernommen.

Landwirtschaftliche Immissionskonflikte mit der bestehenden Wohnbebauung sind bisher nicht bekannt. Ein Erfordernis zusätzlicher Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung wird daher nicht gesehen.

5.6 Klimaschutz und Klimaanpassung

Bauleitpläne sollen den Klimaschutz und die Klimaanpassung (Anpassung an Folgen des Klimawandels) fördern. Seit der sog. **Klimaschutznovelle** aus 2011 wird dieser Belang besonders im BauGB betont. Eine höhere Gewichtung in der Gesamtabwägung der einzelnen öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander geht damit jedoch nicht einher.

Die vorliegende VII. Planänderung überplant einen Teilbereich eines seit vielen Jahren bebauten Wohngebiets. Sie dient der Innenentwicklung im Siedlungszusammenhang, es werden keine neuen Baumöglichkeiten geschaffen. Innenentwicklung und Nachverdichtung tragen grundsätzlich zur Reduzierung weiterer Flächeninanspruchnahme im Außenbereich und der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf das Stadtklima bei. Vor dem Hintergrund der bestandsorientierten Planung und der nicht vorgesehenen baulichen Entwicklung wird von speziellen Regelungen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung auf Bebauungsplanebene Abstand genommen. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung werden in der vorliegenden Planung angemessen berücksichtigt.

5.7 Weitere Belange

Weitere Belange werden durch die Planänderung nicht durchgreifend berührt. Auf den Originalplan Nr. 205 „Pöppelkamp“ einschließlich seiner rechtskräftigen Änderungen wird ausdrücklich verwiesen.

6. Flächenbilanz

Geplante Teilflächen/Nutzungen	Größe in m ² *
Allgemeines Wohngebiet WA	285
Straßenverkehrsfläche	215
Gesamtfläche Plangebiet ca.	500

* Ermittelt auf Basis der Plankarte B-Plan 1:500, Werte gerundet

7. Verfahrensablauf und Planentscheidung

a) Verfahrensablauf

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 205 „Pöppelkamp“ – VII. Änderung ist durch den Gemeinderat am 15.06.2011 (V-75/2011) gefasst worden. Im Juni/Juli 2012 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a i.V.m. §§ 3(1), 4(1) BauGB statt. Der Planungsausschuss der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 27.08.2012 (V-94/2012) über die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung beraten und die Offenlage des Planentwurfs beschlossen.

Die Offenlage gemäß § 13a i.V.m. § 3(2) BauGB wurde im Oktober/November 2012 durchgeführt, parallel dazu wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a i.V.m. § 4(2) BauGB beteiligt. In der Offenlage wurden keine relevanten Anregungen vorgetragen, die zu Anpassungen der Planunterlagen führten. Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 19.12.2012 im Rahmen der Gesamtabwägung den Bebauungsplan Nr. 205 „Pöppelkamp“ – VII. Änderung im Ergebnis als Satzung beschlossen. Auf die Beschlussvorlage der Verwaltung zur Sitzung des Planungsausschusses und des Rats der Gemeinde Herzebrock-Clarholz zum Satzungsbeschluss wird ausdrücklich Bezug genommen (V-125/2012).

b) Planentscheidung

Die vorliegende Planung hat das Ziel, eine angemessene Innenentwicklung im Siedlungszusammenhang zu erreichen. Vor diesem Hintergrund soll eine bisher als Spielplatz genutzte Fläche im Siedlungsgefüge den umliegenden Grundstücken als Gartenfläche zugeordnet werden. Zudem werden Nebenanlagen zugelassen. Ein konkretes Kaufangebot für diese Fläche liegt der Gemeinde vor. Für den kleinflächigen Spielplatz besteht an diesem Standort kein Bedarf mehr, in zentraler Lage wurde ein neuer, großflächiger Spielplatz im Pöppelkamp eingerichtet.

Die im Ursprungsplan bzw. seiner rechtskräftigen V. Änderung festgesetzte Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz bzw. Parkanlage wird in ein Allgemeines Wohngebiet ohne überbaubare Fläche umgewandelt. Zudem wird der nördliche Teil der bisher vorgegebenen Grünfläche entsprechend der heutigen Nutzung als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Diese Entwicklung im Innenbereich ist aus städtebaulicher Sicht grundsätzlich sinnvoll, um die Reserven im erschlossenen Innenbereich im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden zu mobilisieren.

Auf die Beratungs- und Abwägungsunterlagen des Rats der Gemeinde Herzebrock-Clarholz bzw. seines Fachausschusses wird ausdrücklich Bezug genommen.

Herzebrock-Clarholz, im Dezember 2012